Das Blatt ericheint nach Bebarf, im allgemeinen

Himiterial-Blatt Bloth anfialten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstt. 43/44.

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für handel und Gewerbe.

Mr. 9.

Berlin, Montag, den 5. Mai 1919.

19. Jahrgang.

Inhalt:

I. Persönliche Angelegenheiten: S. 185.

III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsverkehr: Rapitalabwanderung in das Ausland S. 135. — 2. Schiffahrtsangelegenheiten: Amtsbezeichnung der Strome, Schiffahrtse und Hafenpolizeis beamten S. 136. Beköftigzungse und Abernachtungsgeld der Seeobers und Seclotien S. 137.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Dampftessellvesen: Heizerfurse S. 137. Veränderungen der Revissionsberechtigungen der Ingenieure von Dampstessiehrungengebereinen S. 138. — 2. Hands werksangelegenheiten: Berkzeuge und Warrn aus Beständen der Hecress und Marmeverwaltung S. 138. — 3. Arbeiterschutz und Wohlsahrtspflege: Fürsorgetätigkeit für zurückkehrende Kriegsteilnehmer S. 140. Fürsorgetätigkeit für zurückkehrende Kriegsteilnehmer S. 140.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Allgemeine Angelegenheiten: Filmen für Lehrzwecke

VI. Nichtamtliches: Bücherschau: Literatur zur Berufsberatung S. 144. Beilnge: Berwaltung ber Stellen bes Gewerbeaufjichtsbienftes S. 147.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Regierungs- und Gewerberat Dr. Brandes in Posen ist zum 1. Mai d. 3. nach Oppeln versetzt worden. Ihm ist die planmäßige Stelle eines Regierungs- und Gewerberats bei der Regierung in Oppeln und des Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139h der Gewerbeordnung für den Bezirf dieser Regierung verliehen worden.

Der Polizeisekretär Höltkemeier in Berlin ist zum expedierenden Sekretär und Registrator bei dem Landesgewerbeamt er= nannt worden.

Den Gewerbe - Juspektionsassistentinnen Dauß in Frankfurt a. M.=Süd, Herrmann in Berlin-West, Specht in Berlin-Ost, Seiffert in Liegnitz, Koopmann in Berlin-Nordost und Bernecker in Wittenberg sind vom 1. April d. J. an planmäßige Stellen von Gewerbe-Juspektionsassistentinnen bei den bezeichneten Gewerbeinspektionen verliehen worden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Kavitalabwanderung in das Ausland.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 14. April 1919.

Abdruck der vom Finanzministerium hinsichtlich der Wertpapierausfuhr im Postpaketverkehr crlassenen Versügung vom 31. v. Mts. übersende ich unter Hinweis auf den Erlaß vom 31. Januar d. Is. (HMF). S. 33/34) zur Kenntnisnahme.

IIa 1 1143/IIb 1865.

In Auftrage. Neuhaus.

Un die amtlichen Handelsbertretungen und die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Magdeburg, Merseburg und Arnsberg.

Der Kinanzminister.

Berlin C 2, den 31. Marz 1919.

III. 3734.

Nach einer Mitteilung des Reichsschatzauts (Zentrale für Postüberwachung) werden die nach dem Auslande gerichteten Wertpakete jest fämtlich den Postüberwachungsstellen zugeführt, von denen sowohl die Wertpakete als auch die Wertbriefe lückenlos geprüft werden. Die Organisation dieser Stellen bietet eine hinreichende Gewähr dafür, daß bei der Ausfuhr von Wertpapieren die Vorschriften der Verordnung vom 21. November 1918 über die Magnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland (RGBI. S. 1325) beachtet werden. Im Einverständnis mit dem Reichsministerium der Finanzen wird daher die Verfügung vom 21. Dezember 1918 (III. 11 289, II. 17 080) insoweit aufgehoben, als fie sich auf die Wertpapierausfuhr im Postpaketverkehre bezieht und die Beifügung besonderer, von der Handelskammer beglaubigter Bescheinigungen verlangt.

Ich ersuche, hiernach schlennigst das Ersorderliche zu veranlassen.

(Unterschrift.)

Un die Oberzolldirektionen.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Amtsbezeichnung der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeibeamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 15. April 1919.

Der Beschluß des Staatsministeriums über die veränderte Amtsbezeichnung der Schutzmänner und Polizeiwachtmeister der staatlichen Polizeiverwaltungen vom 31. Januar d. 38., den das Ministerium des Innern durch den in Abschrift beigefügten Erlaß vom 3. Februar d. 38. (11b 515) bekanntgegeben hat, gilt entsprechend auch für die in Nap. 68 Tit. 1 des Haushalts aufgeführten unteren Strom, Schiffahrts- und Hafenpolizeibeamten meiner Verwaltung. Sie haben in Zukunft durchweg die Antsbezeichnung "Schiffahrtspolizei-Bachtmeister", bezw. die bisherigen Polizeiwachtmeister die Amtsbezeichnung "Schiffahrtspolizei=Oberwachtmeister" zu führen.

III 1558. I. Mig.

Im Auftrage. von Meyeren.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Anlage.

Ministerium des Innern.

Berlin, den 3. Februar 1919.

Hb 515.

Das Preußische Staatsministerium hat am 31. Januar 1919 beschlossen. daß bei den staatlichen Polizeiverwaltungen folgende Abanderungen der Amtsbezeichnungen eingeführt werden:

1. Statt Schutzmann (Kriminalschutzmann) — Polizeiwachtmeister (Ariminalwachtmeister).

2. Statt Polizeiwachtmeister (Kriminalwachtmeister) — Polizeioberwachtmeister (Kriminaloberwachtmeister).

3. Statt Polizei-(Kriminal-)Oberwachtmeister Bezirksoberwachtmeister.

Alle übrigen Amtsbezeichnungen bleiben unverändert.

(Unterschrift.)

Un die Herren Regierungspräfidenten, in deren Bezirken sich staatliche Polizeiverwaltungen befinden, sowie an den Herren Polizeipräsidenten in Berlin.

Beköstigungs= und übernachtungsgeld ber Seeober= und Seelotsen.

Der Minister für Sandel und Gewerbe.

Berlin 28. 9, den 29. April 1919.

Im Einwerständnisse mit dem Hern Finanzminister bestimme ich, daß den Secoberund Seclotsen vom 1. Januar d. Is. ab für jeden Tag, an dem sie mindestens 8 Stunden ununterbrochen außerhalb des Dienstorts tätig sind, Veföstigungsgelder und gegebenensalls Abernachtungsgelder unter den gleichen Boraussehungen und in derselben Höhe gezahlt werden, wie sie den Beamten der allgemeinen Banverwaltung nach Abschnitt II der Vestimmungen vom 20. September 1909 (III P. 9. 484. C.) und durch den Runderluß des Herru Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 25. Februar 1919 (III P. 9. 62. C.) zugestanden sind. Die zu zahlenden Veträge sind bei Kap. 68 Tit. 12 des Haushalts dis zur Einstellung von Mitteln als Mehrausgabe zu verrechnen.

Die angezogenen Bestimmungen sete ich als befannt voraus.

Im Auftrage. von Meheren.

III 2809.

An die Herren Regierungspräsidenten in Stettin, Königsberg i. Pr., Danzig, Köslin und Stralfund.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Beizerfurse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, ben 23. April 1919.

Es wird beabsichtigt, im Laufe des Rechnungsjahrs 1919 in folgenden Regierungsbezirken staatliche Wanderkurse für Heizer und Maschinisten abhalten zu lassen:

Leiter: Jugenieur Spitnas.

Am	Liezirf	Herlin	non	16.	Juni	bis			1919,
	~ 20111	Detriii	1 =	17.	Juli	2	31.	Juli	1919,
		Schleswig (Riel)			August	2	1.	September	1919,
		(Alltona)			September	30		September	
		= (embia)	1		Oftober	-			1919,
-		Minitan (Madrayt)			Ottober				1919,
		Münster (Bocholt)			November			Dezember	1919,
	1	Osnabruct	100		Dezember			Dezember	1919,
=	1 5	Hannober							1920,
		Wiesbaden (Frankfurt a/M.	.)		Januar	-		Januar	
		Potsdam (Luckemwalde)		26.	Januar	1	9.	Februar	1920,
		= (Oberschöueweide	1 2	23.	Rebruar	165	8.	März	1920,
-	IF II TO		,		März			März	1920.
	1 9	Liegnit (Hirschberg)		717.	Trelled.		mer (/ .	w.eder.	- 19

Ich ersuche Sie, das Ersorderliche wegen der Bekauntgebung und weiteren Vorbereitung rechtzeitig zu veranlassen und mir spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kursus über die Jahl der gemeldeten Teilnehmer und die endgültig zur Versügung stehenden Unterrichtsräume uss. zu berichten.

Diesenigen Regierungsbezirke, für die ebenfalls staatliche Seizerkurse beautragt sind, deren Abhaltung sedoch wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und infolge der schwierigen Verkehrsverhältnisse in diesem Jahre nicht möglich war, werden im kommenden Jahr an erster Stelle berücksichtigt werden.

Einer weiteren Ammeldung von Orten, für die im Laufe des nächsten Jahres ein Bedürfnis zur Abhaltung von Kursen vorliegt, sehe ich Anfang nächsten Jahres entgegen.

Im Anschluß an den Erlaß vom 18. April 1914 — III 3753 — ermächtige ich Sie, würdigen und bedürftigen Teilnehmern an den staatlichen Wanderkursen sür Heizer und Maschinisten in geeigneten Fällen auch im lausenden Rechnungsjahre neben dem Erlaß des Schulgeldes Beihilsen bis zur Höhe von 20 M zu bewilligen. Die entstehenden Ausgaben

sind bei Kap. 69 Tit. 13 des Haushalts zu verrechnen und jedesmal nach Beendigung eines Kursus mit der Berechnung der Schulgeldeinnahmen nachzuweisen.

III 2862.

Im Auftrage. von Meyeren.

In die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Beränderungen der Revisionsberechtigungen der Jugenieure von Dampftesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Bereine nach ihrem Sig.		Hgenannten B teilt worden d II. Grades!	Mit der Stellvertretung des Ober- ungenieurs sind beauftragt:	Lins der Vereins= tätigkeit sind ausgeschieden:		
Altona	7		Haver	Baurat	_ {	Joerg, Lieffen
Berlin ,	-	{	Bruno Hilliger, Jaentsch	Meyer, Kayfer, Steinberg, Wedefind Chrift, Daub,	Riethdorff {	Direktor Hilliger, Hennicke
Danzig				Becker, Hother, Bother, Geelmann		m
Dortmund Gijen			1	Meyer,		Nau
Frankfurt a. M		V Z V	1	Schulte Leige	4 3	Ruhlmann
M. Gladbach				Pohl	Diesterweg {	Schulte, Spethmann
Hannober	Rasal		Pfotenhauer Berner Wundrich	(Suhtte	Schroeder Täubrich	Sperymum — Niheineck Dittmar Sydow

2. Handwerksangelegenheiten.

Werkzeuge und Waren aus Beständen der Heeres= und Marineverwaltung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 18. April 1919.

Die aus dem Heresdienste zur Entlassung kommenden Handwerker sehen sich bei der Wiederingangsetzung ihrer Betriebe vielsach Schwierigkeiten gegenüber, unter denen der Mangel an Werkzeugen und Maschinen, an Nohitossen, Halb und Fertigsabrikaten besonders drückend empfunden wird. Um dieser Not zu steuern, hat sich das Neichsverwertungsamt bereit erslärt, dem Handwert durch Abgabe von Werkzeugen usw. aus freiwerdenden Beständen der Heres und Marineverwaltung zu Hisse zu kommen. Diese Hise würde dem Handwerk schnell und einsach zuteil werden, wenn die Abnahme der Güter aus den Lägern des Keichsverwertungsamts in größeren Mengen, am besten waggonweise, durch Genossenschaften und andere Bereinigungen sowie die Virtschaftsstellen der Kammern erfolgen würde, denen dann die Weiterleitung an die einzelnen Handwertsbetriebe obliegt. Aber

auch die Abnahme kleinerer Mengen ift vorgesehen dadurch, das das Reichsverwertungsamt in Abweichung von dem sonst von ihm befolgten Grundsatze, nicht an Einzelpersonen zu verkaufen, entgegenkommenderweise sogenannte Rleinverkäuse zugelassen hat, d. h. Berkäufe an einzelne Betriebsunternehmer bis zu einem Höchstbetrage von insgesamt 2000 M und nicht über 1000 M der einzelnen Warengattung. Voraussetzung ist dabei, daß der einzelne Handwerker einen Dringlichfeitsschein der Handwerkskammer oder der von ihr damit betrauten Stelle (Wirtschaftsstelle, Berdingstelle usw.), vorlegt, in dem bescheinigt wird, daß er der erbetenen Werkzeuge oder Waren usw. zur Ingangsetung oder Fortführung seines Betriebs unbedingt bedarf.

Unter Anichluß eines Abdrucks der Anordnung des Reichsverwertungsamts ersuche ich Sie, die Sandwerkskammern, für die Mehrabdrucke beigefügt sind, zu verständigen und auch Ihrerseits dahin zu wirken, daß von diesem Zugeskändnis der weitestgehende Gebrauch gemacht wird. Zu beachten wird dabei sein, daß ein interesseloses Verhalten der wirtschaftlichen Vertretungen des Handwerts bei diesem Anlag auf die Neigung der Behörden zu gleichem Entgegenkommen bei anderer Gelegenheit ungunftig einwirfen mußte. Gin Berzeichnis der Zweigstellen des Reichsverwertungsamts, die mit der Durchführung der Berkäufe, insbesondere der Aleinverkäufe betraut sind, ist in der Anlage | beigefügt.

IV 2226.

In Bertretung. Dönhoff.

Un die Auffichtsbehörden der Handwerkskammern.

Unlage

Reichsschatzministerium. Reichsverwertungsamt.

Berlin, den 2. April 1919.

Rundschreiben Nr. 60

an fämtliche Zweigstellen und bundesstaatlichen Berwertungsstellen.

Bei den Berkaufen von freiwerdenden Heeres- und Marinebeständen find die berechtigten Interessen des Handwerks und des Kleingewerbes in jeder Beise zu fördern; Unforderungen sind nach Makgabe des Vorrats, soweit irgend angängig, zu berücksichtigen. Im einzelnen ist hierbei folgendes zu beachten:

- 1. Kleinverkäufe an Handwerker oder Kleingewerbetreibende sind bis zu höchstens 2000 Mark für jeden einzelnen Käufer zugelassen, wobei von jeder einzelnen Barengattung nicht mehr als für 1000 Mark abzugeben ift.
- 2. Es ist Aufgabe der verkaufenden Stellen, eine Legitimation des Räufers und Beibringung einer Dringlichkeitsbescheinigung zu verlangen. Diese Bescheinigung ift von den zuständigen Ortsbehörden oder Sandwerkstammern (Wirtschaftsitellen) auszustellen.
- 3. Monatlich ist hierher zu berichten, in welchem Umfange Berkäuse nach Maggabe dieser Verfügung stattgefunden haben.
- 4. Zu den unter 1 bis 3 erwähnten Aleinverkäufen ist jeder einzelne Sandwerker oder Gewerbetreibende zugelaffen. Bei Berfäufen, die über den Rahmen der Meinverkäuse hinausgehen, übernimmt die örtlich zuständige Handwerkskammer (Wirtschaftsstelle) die Vermittelung zwischen dem Handwerk und der Zweigstelle bezw. den örtlichen Lägern von Heeresgut.

Die Handwerkskammern (Wirtschaftsstellen) sind berechtigt, den Zweigstellen Personlichkeiten zu benennen, die von diesen Erlaubnisscheine und Ausweise zur Besichtigung der Läger, zur Erbittung von Auskünften und zur Abnahme des gefauften Hecresguts erhalten.

(Ilnterichrift.)

^{*)} Das Verzeichnis gelangt hier nicht zum Abdruck.

3. Arbeiterschut und Wohlfahrtspflege.

Fürforgetätigteit für zurudlehrende Kriegsteilnehmer.

Berlin, den 17. April 1919.

In dem Erlasse vom 18. April 1916 (HWI. S. 111) haben wir den Provinzen zur Wahl gestellt, ob sie den staatlicherseits für die Kriegshilfskassen berettgestellten Staatszuschuß nach "dem tatsächlichen Zinsaufkommen" oder nach einem sesten Zinssuß verzinsen wollen. Bei mehreren Kriegshilfskassen, welche die erstere Art der Verzinsung gewählt haben, bestehen nun, wie uns berichtet worden ist, Zweisel über die Frage der Verzinsung der gewährten Staatsbeihilfen. Zur Vehebung der ausgetretenen Zweisel bestimmen wir daher, daß die Provinzen dem Staate die Zinsen zu zahlen haben, die sie selbst erhalten. Demzusolge nung die Verzinsung der staatlicherseits überwiesenen Mittel, abzüglich des zugestandenen Risikobetrags von 15%, vom Zeitpunkt des Empfanges der Staatsbeihilsen ab nach Maßgabe der tatsächlich vereinnahmten Zinssätze geleistet werden und zwar spätestens am Ende jedes Rechnungsjahrs.

Gleichzeitig wollen wir unter Anshebung der Borschriften in Abs. 2 des eingangs erwähnten Erlasses nachlassen, daß die Zurückzahlung der Staatsgelder derart hinausgeschoben wird, daß die erste Rate spätestens am 31. März 1923 zurückgezahlt sein und

die Tilgung mit Ende des Rechnungsjahrs 1928 beendet sein muß.

Wir ersuchen, der Kriegshilfskasse (für Charlottenburg, Cassel und Kiel: den Kriegshilfskassen) hiervon Kenntnis zu geben.

Ministerium für Handel und Gewerbe.
Im Austrage.
Dr. von Seefeld.

Ministerium des Innern. Im Austrage. Meister. Finanzministerium. Im Austrage. Sachs.

IV 781 IV M. j. S. — He 1426 M. S. J. — I 6977 F.M.

Un die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Fürsorgetätigkeit für gurudkehrende Ariegsteilnehmer.

Berlin, den 25. April 1919.

Die infolge des Erlasses vom 30. Dezember 1915 (HMBI. 1916 S. 6 ff.) gegründeten Kriegshilfskassen sind ursprünglich dazu bestimmt gewesen, die Kreditfürsorge für hilfsbedürftige Ariegsteilnehmer aus dem felbständigen Mittelftande zu übernehmen. Dabei sind zum Mittelstande nicht nur Handwerfer und Kleinkaufleute gerechnet worden, sondern ebenso kleinere Landwirte und Angehörige der sogen. freien Berufe (Arzte, Rechtsamwälte, Rünftler usw.) mit einem Jahreseinkommen bis etwa 5000 M. Den Kriegsteilnehmern find später die Hilfsdienstpflichtigen gleichgestellt worden, wogegen die Ausdehnung des Rreises auf nicht zum selbständigen Mittelstande gehörende Personen, wie Angestellte und Arbeiter, abgelehnt werden nutste. Offen blieb bisher die Frage der Ausdehnung der Fürsorge der Kriegshilfskassen auf solche durch den Krieg wirtschaftlich geschädigte Angehörige des selbständigen Mittelstandes, die nicht zu den Kriegsteilnehmern oder Hilfsdienstpflichtigen gehören. Bir würden nunmehr aber damit einverstanden sein, wenn den von beachtenswerten Stellen für eine solche Ausdehnung geäuserten Wänschen entsprochen würde, wobei daran festgehalten werden muß, daß auch fünftig nur folchen Angehörigen des Mittelstandes geholfen werden soll, welche die Gewähr für ein wirtschaftliches Biederemporiteigen bieten.

Allerdings läßt sich diese Maßregel nicht in der Beise durchführen, daß den Kricgshilfskassen ohne weiteres die erweiterte Aufgabe zugewiesen wird, da die ihnen zur Berfügung stehenden Mittel voraussichtlich hierfür nicht ausreichen würden. Bielmehr nuß auf die Autharmachung weiterer Mittel für die Zweck der Kriegskredithilse Bedacht genommen werden. Einen Beg hierfür bietet die bereits früher angeregte Beteiligung der Kreditgenossenschaften an der Kriegskredithilse. Die Genossenschaften und die Kriegshilsskassen würden alsdann künftig gemeinsam als die Träger der erweiterten Hilfsmaßnahme aufzutreten haben. Auch andere wichtige Gründe sprechen für die Beteiligung gerade der Kreditgenossenschaften.

Eines Kredits wird ein Angehöriger des gewerblichen Mittelstandes auch dann noch bedürfen, wenn der Hilfstredit seinen Zweck erfüllt hat und getilgt worden ist. Ja, sogar schon während der Laufzeit des Hilfstredits und neben ihm wird häufig weiterer Kredit in Anspruch genommen werden niuffen, um so eher, je beffer der Hilfstredit feinen Zweck erreicht und je mehr das Geschäft des Kreditnehmers in Gang kommt. Für die Gewährung des ordentlichen Geschäftstredits kommen aber bei den Angehörigen des gewerblichen Mittelstandes hauptsächlich die Kreditgenossenschaften in Betracht. Je cher daher der den Hilfstredit in Unspruch Rehmende eine Geschäftsverbindung mit der Kreditgenoffenschaft aufnimmt, um so leichter wird sich die Aberleitung des Hilfstredits in ordentlichen Geschäftstredit vollziehen. Bei vielen, die Silfstredit beauspruchen, werden auch noch alte Schuldverbindlichkeiten bei Kreditgenoffenschaften laufen. Ihre Ordnung, die Borbedingung für den Erfolg eines Silfstredits ift, wird badurch, daß die Genoffenschaft auch an der Gewährung des Hilfstredits beteiligt wird, erleichtert. Endlich aber ist es erwünscht, zwecks Bermeidung von migbränchlicher Benutung von Silfstrediten bei mehreren Quellen, daß die Auszahlung aller Predite bei einer Stelle zusammengelegt wird. Dies tann nach allem nur die Areditgenoffenschaft sein, welche der Bewerber als seine allgemeine Bantitelle benutt und auswählt.

Zu einer Mitwirkung bei der Hilfsmaßnahme stehen den Genossenschaften infolge der gegenwärtigen Geldstüsssissische Mittel zur Versügung. In Zeiten einer später etwa eintretenden Geldsnappheit werden sie auf ihre ordentlichen Geldgeber zurückgreisen können. Dier kommt die durch das Gesek vom 5. September 1918 (Geseksamml. S. 153 ff.) erfolgte Erhöhung des Grundkapitals der Preußischen Central-Genossenschaftssisse um 50 Millionen Mark, von denen 25 Millionen Mark der Austalt bereits zugeführt worden sind, den Genossenschaften zugute, ebenso wie die Vorschrift, daß die Preußische Central-Genossenschaften, deren Kreditbedarf nach Art und Umfang von Bereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Virt und Umfang von Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Virtschaftsgenossenschaften nicht gedeckt wird oder von deren Eingliederung in solche aus wirtschaftsgenossenschaften Kründen abgesehen ist, in Kreditversehr zu treten in der Lage ist.

Wenn die mit den Silfstrediten erstrebten Zwecke erreicht werden jollen, werden für lie nicht diejenigen Unterlagen und Sicherheiten gefordert werden können, welche die Genossenschaften für ihre ordentlichen Kredite verlangen mussen. Die Hilfstredite sind daher mit einer größeren Verluftgefahr belaftet, die allein zu übernehmen den Genoffenschaften als privativirtschaftlichen Unternehmungen, für welche die Mitglieder die Haftpflicht tragen, nicht zugemutet werden fann. Sollen die Kreditgenossenschaften künftig an der Gewährung von Hilfstrediten beteiligt werden, so werden die mit öffentlichen Mitteln ausgestatteten Ariegshiffstaffen bereit sein muffen, an der Tragung der den Genoffenschaften aus dieser Gewährung entstehenden Verluste in angemessenem Verhältnis mitzuwirken. Die Kriegs= hilfskasse hätte daher einer Genossenschaft, welche sich zur Gewährung von Silfstrediten bereit erklärt, den Wiedereingang eines Teilbetrags zu gewährleisten. Wie hoch der von der Kriegshilfskasse zu gewährleistende Teilbetrag eines von der Genosienschaft gewährten Hilfstredits zu bemessen ift, wird der besonderen Bereinbarung nach Lage des Falles vor-Dabei wird aber daran fostzuhalten sein, daß zur Sicherstellung der not= wendigen Sorgfalt bei der Behandlung der Areditantrage und bei der Aberwachung der Schuldner die Genoffenschaft bei jedem Darleben einen angemessenen Berluftanteil, etwa 15 bis 20 Prozent des entstehenden Berluftes, selbst zu tragen hat. Je besser eine von der Genoffenschaft beigebrachte berufliche Begutachtung des Antrags durchgeführt ist und je höher der Teilbetrag ist, den die Genossenschaft auf eigene Gefahr zu übernehmen bereit ist, um so leichter wird der Kriegshilfskasse die Entscheidung sein.

Arbeitsteilig kann dann die eigentliche Gewährung der Hilfskredite den Genossensichaften überlassen werden, während die Kriegshilfskassen sich darauf beschränken, auf Grund der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und etwa für sie übernommener Sastverbindslichseiten und Gewährleistungen ihrer Träger den Genossenschaften gegenüber für die von diesen ausgegebenen Darlehen Gewährleistungen in der in Frage kommenden Höhe zu übernehmen. Es wird im übrigen auch nichts dagegen einzuwenden sein, daß die Kriegsshilfskassen ihre Mittel, solange sie nicht auf diese zwecks Deckung von Ausfällen zurückgreisen müssen, in der Hilfsmaßnahme selbst nurbar machen. Zur Aufrechterhaltung

der Arbeitsteilung zwischen ihnen und den Genoffenschaften würde es zwar nicht tunlich fein, sie auch ferner in regelmäßigem Geschäftsverkehre noch einzelnen Darlehnsnehmern unmittelvar zuzuführen. Bielmehr wären die Antragsteller zwecks Beschaffung des Hilfsdarlehns an eine Kreditgenossenschaft zu verweisen. Dagegen könnten die Kriegshilfskassen ihre Mittel auf Antrag einer Genoffenschaft, welche Silfstredite gewährt, im Rahmen der von der striegshilfskaffe übernommenen Gewährleistung zuführen. Aber auch hierbei wäre es nicht zweckmäßig, sie solchen Genoffenschaften unmittelbar zuzuführen, die an eine genoffenschaftliche Berbandskasse angeschlossen sind, welche mit der Preissischen Central-Genoffenschaftstaffe in Geschäftsverkehr steht. Solche Genoffenschaften durften vielmehr, wenn sie Mittel der Ariegshilfskassen darlehnsweise beziehen wollen, die Vermittelung der Preußischen Central-Genossenschaftstaffe in Auspruch zu nehmen haben. Die Kriegshilfstaffe hat es dann bei Rugbarmachung ihrer Mittel nicht mit einer großen Anzahl von Einzelgenoffenschaften zu tun, sondern lediglich mit der Prengischen Central-Genoffenschaftskaffe, was ihren (Beschäftsverkehr ungemein erleichtern würde. Die Preußische Central=Genoffen= schaftskasse hat sich bereit erklärt, jolche Darlehen der Ariegshilfskassen an Einzelgenossen= schaften den Berbandskassen dieser Genoffenschaften zu den Zinsfähen in Rechnung zu

satte man im Jahre 1915 die Verluftgefahr bei den Hilfstrediten auf 15 Prozent veranschlagen zu können geglandt, so wird man jeht bei den schweren Störungen unseres Virtschaftslebens seit der Umwälzung die Verlustgefahr höher einschäften müssen. Den Ariegshufskassen stehen rund 29 Millionen Mark Staatsgelder und daneben rund 24 Millionen Mark von anderen Trägern der Kriegshilfskassen aufgebrachte Mittel zur Versügung, wozu noch 15 dis 20 Millionen Mark kommen dürften, die von dritter Seite bereitgestellt

ind, so daß auf etwa 70 Millionen Mark gerechnet werden fann.

Zwecks Ermöglichung einer Erweiterung der Hilfsmaßnahmen auf dieser Grundlage bin ich, der mitunterzeichnete Finanzminister, trot der dringend gebotenen äußersten Sparfamkeit bereit, die Deckung eines über 15 Prozent der staatlichen Mittel — bis zu etwa 30 Prozent hinausgehenden Verlustbetrags zu genehmigen, wenn und insoweit die übrigen bei der Kriegshilfskasse Veteiligten an der Tragung der entstehenden Verluste im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung teilnehmen. Dierdurch würden schon sehr erhebliche Veträge zur Vewilligung von Hisparlehen der Genossenschaften gewährleistet werden können.

Bur Gewährung von Darlehen an Einzelpersonen werden die Ariegshilfskassen mur dann Veranlassung haben, wenn es einem Areditsuchenden nicht gelingt, eine Genossenschaft zur Hergabe des Darlehens, trobdem ein Teilbetrag von der Ariegshilfskasse gewährleistet wird, zu bewegen, wo aber trobdem nach Ansicht der Ariegshilfskasse die Gewährung am Plate ist.

Säufig werden die Bewerber um einen Silfskredit bereits Mitglied einer Kreditgenoffenschaft sein. Soweit das nicht der Fall ist, dürften sie schon aus Gründen ihrer allgemeinen Geld- und Kreditwirtschaft bereit sein, die Mitgliedschaft zu erwerben, besonders da der Anschlung an eine Kreditgenoffenschaft den Kreditsuchenden nicht wesentlich belastet. Die Einzahlung des Geschäftsanteils kann meist in fleineren Beträgen erfolgen. Da indesien die Mitgliedschaft bei einer Kreditgenoffenschaft auch nit Hartagsteller zwecks Anschlussen. möchte es nicht tunlich sein, eine stärfere Einwirkung auf Antragsteller zwecks Anschlussen. Bo aber der Antragsteller grundsätzlich den Erwerd der Mitgliedschaft einer Kreditgenoffenschaft ablehnt, dürfte besonders seitzustellen sein, ob dei ihm überhaupt die in einer geordneten Geld- und Kreditwirtschaft des eigenen Geschäfts liegende Boraussetzung für die Erreichung der Zwecke eines Hilskredits gegeben ist.

Die Kriegshilfskassen werden auch nicht unterschiedslos mit jeder Kreditgenossenschaft durch Gewährleistung von Silfskrediten in Geschäftsverbindung treten können, sondern nur mit gesunden und einwandfreien Genossenschaften. Besonders wird darauf zu achten sein, das die Genossenschaft sich der Revision eines Genossenschaftsverbandes unterstellt hat. Ergeben sich bei der Auswahl der Genossenschaft Schwierigkeiten, so wird das Gutachten

des Genoffenschaftsverbandes, dem die Genoffenschaft angehört, einzuholen sein.

Bei der auf der vorstehend dargelegten Grundlage aufgebanten Hilfsmaßnahme würde ein streditantrag folgende Behandlung erfahren:

Der Antrag wird von dem Antragsteller bei einer Areditgenossenschaft eingereicht, die der Antragsteller selbst auswählt oder bei deren Auswahl er von seiner Berufsorganisation (Immung, Handwerkskammer, Landwirtschaftlicher Berein, Landwirtschaftskammer, Handwirtschaftlicher

kammer usw.) unterstützt wird. Etwa an die Ariegshilfskasse unmittelbar eingereichte Anträge werden dem Antragsteller mit entsprechendem Hinweis zurückgegeben, sofern nicht die Abgabe an eine Areditgenossenschaft unmittelbar möglich ist.

Die Genossenschaft bildet sich in Behandlung eines eingegangenen Antrags möglichst unter Hinzuziehung von Sachverständigen aus der Berufsorganisation des Antragstellers ein Urteil, ob die Gewährung des Darlehns die Erreichung des Zweckes der Kredithilse, die geschäftliche Biederausrichtung des Antragstellers wahrscheinlich erscheinen lätzt; ferner, welchen Teilbetrag des Darlehns sie auf eigene Gesahr und unter Einsverung der dem Darlehnsnehmer etwa zur Verfügung stehenden Sicherheiten gewähren kann und sür welchen Teilbetrag sie einer Gewährleistung der Kriegshilfskasse bedarf. Namentlich wird es notwendig sein, die Gewährung des Darlehns von einer Ordnung der früheren Schulden und ihrer Nückzahlungsbedingungen abhängig zu machen, damit nicht die neuen Vorschüffe nur den alten Gläubigern zugute kommen und ihrer eigentlichen Zweckbestimmung, der wirtsichaftlichen Wiederausrichtung des Darlehnsnehmers, entzogen werden. Diese Einigung zu betreiben, wird Sache des Schuldners sein. Schlichtungsausschüsse und Einigungsämter werden, hierbei vermittelnd helsen können. Aber auch die Genossenschaften selbst werden an der Erreichung einer Einigung mitzuarbeiten in der Lage sein.

Sosern die Genossenschaft nicht zu einer gänzlichen Ablehnung des Gesuchs kommen nuß, sondern bereit ist, mindestens 15 die 20 Prozent des Darlehnsbetrags auf eigene Gesahr zu geben, sendet sie den Antrag mit dem etwa dazu eingezogenen Gutachten der Berufsorganisation des Antragstellers an die Ariegshilfskasse oder einen von dieser mit der weiteren Bearbeitung betrauten Vertrauensausschuß.

Die Übernahme der Gewährleistung des in Betracht kommenden Darlehnskeils sowie die Zeit, für welche die Gewährleistung gilt, kann der Genossenichaft vordruckmäßig bekannt gegeben werden. Wir legen Wert darauf, daß die Einrichtungen so getrossen werden, daß die Erledigung der Gesuche beschleunigt wird, sodaß die früher nie zum Schweigen gekommenen Klagen über eine zu langsame bürokratische Behandlung verstummen. Auf die unverzügliche Behandlung der Kreditanträge bei der Kreditgenossenschaft hat nunmehr auch der Darlehnsnehmer durch Geltendmachung seiner Mitgliedschaftsrechte selbst Einfluß.

Der gesamte Auszahlungs- und Rückzahlungsverkehr liegt bei einer solchen Ausgestaltung der Mahnahme vollständig der Kreditgenoffenschaft ob. Nach Ablauf der Zeit, für welche die Gewährleistung der Kriegshilfskasse lautet, wandelt sich der Kredit, wenn die Genossenstädie die Kriegshilfskasse nicht unter Nachweis eines etwa entstandenen Verlustes in Auspruch genommen hat, von selbst in einen ordentlichen Geschäftsstredit des Darlehnsnehmers bei der Genossenschaft um.

Es ift selbstverständlich, daß jede Genossenschaft über die Beträge, für die eine Ariegshilfskasse in jedem einzelnen Jalle eine Gewährleistung trägt, ein genaues Berzeichnis zu führen hat, aus dem sich dann auch der Gesantbetrag der der Genossenschaft gegenüber laufenden Bürgichaftsleistungen der Ariegshilfskasse ergibt; ferner, daß sie sich verpflichten muß, der Ariegshilfskasse jederzeit auf deren Verlangen Mitteilung über den Stand der Gesantschuldverbindlichteit eines Darlehnsnehmers gegenüber der Genossenschaft sowie über die Gestaltung des Geschäftsverkehes mit ihm zu machen. Dagegen möchte es sich im allgemeinen und wo nicht besondere Gründe eine andere Behandlung zwecknäßig erscheinen lassen, nicht empfehlen, dei der Genossenschaft den von einer Ariegshilfskasse gewährleisteten Teilbetrag einer Schuld des einzelnen Darlehnsnehmers auf ein für diesen geführtes selbständiges Konto zu übernehmen, damit die Einheitlichkeit des gesamten Geldund Areditverkehrs der Genossenschaft mit dem Darlehnsnehmer nicht beeinträchtigt wird.

Wir ersuchen, unverzüglich mit den Trägern der Kriegshilfskassen wegen des hier empfohlenen Ausbaues zu verhandeln und uns baldmöglichst über das Ergebnis Ihrer Bemühungen unter Beifügung der gefaßten Beschlüsse zu berichten.

Ministerium für Handel ind Gewerbe. In Bertretung. Dönhoff.

Finanzministerium. Ju Bertretung. Dr. Busch.

Ministerium des Innern. In Austrage. Roedenbeck.

IV 2730/IIb 1852 M f. S. — IIe 1451 M. S. 3. — I 5863 F.M.

Un die herren Oberpräsidenten und den herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Filmen für Lehrzwecke.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, ben 22. April 1919.

Das Bestreben, das bewegte Lichtbild für Lehrzwecke untbar zu machen, hat erfreulicherweise dazu geführt, daß auch die Filmindustrie sich neuerdings mehr als bisher der Herstellung von Lehrsstmen zuwendet. Zur Förderung dieser Bestrebungen ist auf Beranlassung der beteiligten Ministerien (Ministerium für Wissenschaft, Kunft und Bolksbildung, Ministerium des Innern, Ministerium für Handel und Gewerbe, Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Kriegsministerium) bei dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin W 35, Potsdamer Str. 120, eine Beratungs- und Prüfungsstelle sür Lehrsilme (Bildstelle) eingerichtet worden, die die Aufgabe hat:

1. sich über das Bedürfnis nach Lehrfilmen zu unterrichten,

2. Aufgaben und Auregungen für Lehrfilme auf ihre Eignung für Zwecke der beteiligten Berwaltungen zu prüfen,

3. die Filmerzeuger sachverständig zu beraten, insbesondere ihnen geeignete Bearbeiter für Lehrfilme und Begleitvorträge namhaft zu machen und

4. die fertigen Lehrfilme und Begleitvorträge zu prüfen und über das Ergebnis der Brüfung Bescheinigungen auszustellen.

Ich ersuche, die Vorstände (Kuratorien usw.) der Fach- und Fortbildungsschulen meiner Verwältung hierdon mit dem Vemerken in Kenntnis zu sehen, daß die Vescheinigungen der Bildstelle des Zentralinstituts über die Eignung der Filme für Lehrzwecke amtliche Geltung haben.

Im Auftrage. Dr. von Seefeld.

IV 2355.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Die Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtlichen Ausgaben oder im amtlichen Auftrag berausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Literatur zur Berufsberatung.

- 1. Materialmappe für Berufsämter (Erlasse, Bordrucke, Statistiken, Entwürse, Literaturverzeichnis usw.). Herausgegeben vom Ausschung für Berufsberatung, Berlin W. 50, Augsburger Straße 60. Preis etwa 12 M.
- 2. Zeitschrift "Bexufsberatung", Beilage zum Arbeitsnachweis in Deutschland. Herausgegeben vom Ausschuß für Berufsberatung unter Mitwirkung des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. Schriftleitung: Landesgewerberat Schindler und Dr. Hilde Radomsti. Berlin W. 50, Augsburger Straße 60. Preis jährlich 10 M.
- 3. Beiträge zur Berufsberatung. 1. Heft. Herausgegeben vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. Berlin 1919. Mittler & Sohn.
- 4. Flugschriften zur Berufsberatung. Herausgegeben vom Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Gemeinschaft mit dem Ausschuß für Berufsberatung der Zentralstelle für Volkswohlsahrt. Heit 1: Über die Notwendigkeit und die Aufgaben der Berufsberatung. Bon Geheimem Regierungsrat Dr. Kühne. Berlin 1919. Verlag von Leonhard Simion Nachf.
- 5. Verufswahl und Berufsberatung. Einführung in die Praxis von Ulrich, Piorkowski, Menke, Wolff, Bernhardt. Berlin 1919. Trowitsch & Sohn.

- 6. Fischer. Uber Beruf, Berufswahl, Berufsberatung als Erziehungsfragen. Leipzig 1918. Quelle & Meyer.
- 7. Levy-Rathenau. Die deutsche Frau im Beruf. 5. Auflage. Berlin 1917. Moeser.

Welche Lehren ergeben sich aus der öffentlichen Angestelltenversicherung für die Sozialisierung der privaten Lebensversicherung? Bon Dr. Paul Brunn, Landesrat in Berlin. Verlag Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße.

Reichsverordnungen für den Bergbau. Berordnungen über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau, Sozialisserungsgesetz, Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft, Demobilmachungs-Bestimmungen. Herausgegeben von Dr. jur. Wilhelm Schlüter, Oberbergrat. Berlag Hermann Bellmann in Dortmund.

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. 18. Band, 2. Heft. Verlag von Franz Vahlen, Berlin W. 9. Carl Hehmanns Berlag, Berlin W.8, Mauerstr. 43.44. Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.8, Mauerstr. 43.44.